

TOP



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Ordnungswesen

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt

- über 10 – Hauptamt -

durch... 30. JAN. 2019
10-Hauptamt ✓



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
im Auftrag

Ze 4/2

Postfach 3820
55028 Mainz
Rathaus | Zimmer 281
Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner
Herr Joachim Eckert
Tel 0 61 31 - 12 2958
Fax 0 61 31 - 12 23 63
joachim.eckert@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 29. Januar 2019

**Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 07.11.2018 -
Ergänzender Sachstandsbericht zu Anfrage 1786/2018 (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)
hier: Beleuchtete Werbeanlagen der Firma Ströer in der Mainzer Altstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Frage Nr. 8 der o. g. Anfrage teilte uns das 61-Stadtplanungsamt folgendes mit:

Wie beurteilt die Verkehrsverwaltung das Gefahrenpotential der Werbeträger der Fa. Ströer vor allem für den Auto- und Radverkehr?

Die von der Fa. Ströer angefragten Standorte zur Errichtung von Werbeanlagen werden von der Abteilung Verkehrswesen (61.1) hauptsächlich in Bezug auf die Verkehrssicherheit fachlich geprüft und hausintern abgestimmt. Grundlage für die fachliche Prüfung sind dabei die Vorgaben der derzeit gültigen Richtlinien - insbesondere der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus dem Jahr 2006. Hierbei wird seitens Abteilung Verkehrswesen geprüft, dass die erforderlichen Sichtweiten an Einmündungen und Knotenpunkten eingehalten werden und eine Blendwirkung bzw. visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Errichtung der Werbeanlage vermieden wird. Die Verwendung von digitalen Werbeanlagen wird grundsätzlich nur unter der Auflage befürwortet, dass deren Helligkeit dimmbar ist und die Helligkeit dieser Werbeanlagen entsprechend den Witterungs- und Lichtverhältnissen angepasst wird, sodass jegliche Arten von Blendeinwirkung der Verkehrsteilnehmer (Adaptionsblendung, Relativblendung, Absolutblendung u. a.) vermieden werden. Eine Nutzung von Werbeanlagen mit bewegten Bildern innerhalb von Knotenpunktbereichen in der Stadt Mainz wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Abteilung Verkehrswesen abgelehnt.

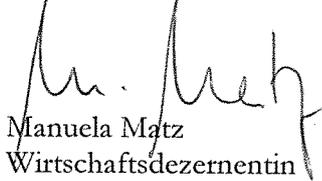
-/2

Aus fachlicher Sicht wird generell eine Zustimmung von Werbeanlagen im Bereich von Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit als kritisch betrachtet, da die Gefahr einer Beeinflussung der Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern größer ist, als beispielsweise bei den Streckenabschnitten außerhalb von Knotenpunktsbereichen.

Eine Überprüfung seitens Abteilung Verkehrswesen, ob die Vorgaben bei der baulichen Umsetzung eingehalten wurden, ist bisher nicht möglich gewesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Verkehrswesen bei neu beantragten Werbeanlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zwar gehört und grundsätzlich auch beteiligt wird, die letztendliche Genehmigung erfolgt aber durch die Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin